

**Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von
Zuwendungen der Landeshauptstadt München im
Gesundheits- und Umweltbereich**

Gesundheitsvorsorge

Antrag Nr. 08-14 / A 02298 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR Klaus-Peter Rupp vom 17.03.2011, eingegangen am 17.03.2011

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13154

4 Anlagen

**Beschluss in der gemeinsamen Sitzung des Umweltausschusses und des
Gesundheitsausschusses
vom 11.12.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

1. Grundsätzliches

Die Förderung von gesundheits- und umweltbezogenen Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten hat eine lange Tradition im Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU).

Das RGU gewährt Zuwendungen an Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur im Gesundheitswesen, im Umweltschutz und im Bereich Agenda 21 und gesetzliche Zuwendungen im Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, soweit keine speziellen anderen Förderprogramme bestehen oder gesonderte Stadtratsbeschlüsse gefasst wurden, nach Maßgabe der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München (LHM) im Gesundheits- und Umweltschutzbereich, welche der Stadtrat in der Vollversammlung am 23.05.2001 beschlossen hat (Sitzungsvorlage Nr. 96-02 / V 00741) (nachfolgend als „Förderrichtlinien“ bezeichnet).

Unter Zuwendungen sind Haushaltsmittel der LHM zu verstehen, die als freiwillige Leistungen (ohne Rechtsanspruch) der jeweiligen Zuwendungsempfängerin bzw. dem jeweiligen Zuwendungsempfänger, die außerhalb der Stadtverwaltung stehen, zur Er-

füllung bestimmter verbindlich festgeschriebener oder vereinbarter Zwecke einmalig (z. B. für Investitions- und/oder Baumaßnahmen) und/oder laufend (z. B. Personal- und Sachkosten) zur Verfügung gestellt werden. Die Förderrichtlinien und die Förder-systematik des RGU wurden zuletzt in 2001 aktualisiert und gelten seitdem unverändert als Grundlage für die Bezuschussung. Zwischenzeitlich hat sich indes der nachfolgend aufgezeigte Änderungsbedarf an den Förderrichtlinien ergeben, welcher eine Überarbeitung nahelegte, die mit dieser Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgestellt wird.

Gleichzeitig sollen mit dieser Beschlussvorlage der aufgegriffene Antrag der SPD-Fraktion „Gesundheitsvorsorge“ (Antrag Nr. 08-14 / A 02298) vom 17.03.2011 (Anlage 1) und der Stadtrats-Auftrag aus dem Ergänzungsantrag der Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / 07046 aus der Sitzung des Gesundheitsausschusses vom 07.07.2011 (Anlage 2) behandelt werden. Zudem soll mit dieser Beschlussvorlage auch der Auftrag aus dem Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08758), die dem Förderwesen des Umweltbereichs des RGU zugrunde liegenden Ziele in Hinblick auf ihre Aktualität zu überprüfen und fortzuschreiben (Anlage 3), abschließend behandelt werden.

2. Änderungsbedarfe bei den Förderrichtlinien

Seit der letzten Überarbeitung der Förderrichtlinien im Jahr 2001 haben sich die rechtlichen wie fachlichen Rahmenbedingungen für die Zuwendungsgewährung erheblich geändert.

So wurden in rechtlicher Hinsicht die EU-beihilferechtlichen Anforderungen an die Gewährung von Zuwendungen wiederholt durch Rechtssetzungsakte der EU modifiziert und konkretisiert. Eine stadtweite Weiterentwicklung der Zuschüsse wurde durch den Projektauftrag „Zuschussvollzug“ vom 08.07.2013 des Oberbürgermeisters an das Sozialreferat ergänzt. Mit dem erteilten Projektauftrag wurde die Grundlage für eine verbindliche Kooperation hinsichtlich der Zuschussbearbeitung aller Referate geschaffen (Arbeitskreis Zuschuss). Im Arbeitskreis Zuschuss erfolgt ein referatsübergreifender Austausch über die gegenwärtige Vollzugspraxis und im Hinblick auf „... eine Vereinheitlichung, Vereinfachung und somit Verbesserung der stadtweiten Zuschussbearbeitung“¹. Der Arbeitskreis tagt seit Abschluss des Projektes nur noch anlassbezogen. Die Federführung obliegt dem Sozialreferat. Im Rahmen des Arbeitskreis Zuschuss wurden unter Federführung des Direktoriums Mindestanforderungen für Zuwendungsrichtlinien erarbeitet, die mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 19.10.2016 in Kraft getreten sind.

Auch in fachlicher Hinsicht ist es aufgrund neuer Rahmenbedingungen (z. B. Präventi-

¹ Projektauftrag Zuschuss-Vollzug in der Landeshauptstadt München: Vereinheitlichung Vereinfachung-Verbesserung!, 08.07.2013 des damaligen Oberbürgermeisters Christian Ude / der damaligen Sozialreferentin Brigitte Meier.

onsgesetz, Luftreinhaltung), neuer Bedarfslagen (z. B. nationale Gesundheitsziele, Resolution der Unesco-Generalversammlung zur Agenda-2030 für nachhaltige Entwicklung)² und neuer Schwerpunktsetzungen (z. B. Leitlinie Gesundheit, Bildung für eine nachhaltige Entwicklung) notwendig, die bestehenden Förderschwerpunkte zu überprüfen und anzupassen.

Mit dem oben genannten Beschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08758) zur Weiterentwicklung des Förderwesens im Umweltbereich beauftragte der Stadtrat das RGU, die hier zugrunde liegenden Ziele im Hinblick auf ihre Aktualität zu überprüfen und fortzuschreiben sowie die bestehenden Projekte des Förderwesens im Umweltbereich auf diese neuen Förderziele hin zu prüfen. Die seit 2001 erfolgte Stadtentwicklung sowie die aktuellen Herausforderungen der Umweltpolitik - insbesondere Klimawandel und Klimaanpassung, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Nachverdichtung und zunehmende Versiegelung sowie eine moderne, nachhaltige Umweltbildung - stehen dabei im Mittelpunkt einer Fortschreibung der Förderziele im Umweltbereich der Landeshauptstadt München. Diesem Auftrag soll nun mit der Neufassung der Förderrichtlinien nachgekommen werden.

Maßgeblich für die hier vorgelegten Änderungen der Förderrichtlinien im Bereich des Zuschusswesens im Umweltbereich ist der Beschluss der Agenda 2030 und ihrer 17 SDGs (Sustainable Development Goals (Nachhaltigkeitsziele)) durch die Vereinten Nationen im Jahr 2015. Daraus leiten sich in der Folge neue Schwerpunktsetzungen bei den Förderungen ab.

Grundsätzlich werden die Förderrichtlinien stetig weiterentwickelt und einem fortwährenden Anpassungsprozess unter den jeweiligen gegebenen Rahmenbedingungen und übergeordneten politischen Leitlinien unterliegen.

Die Zuschussfähigkeit von Einrichtungen und Projekten muss sich künftig an diesen erweiterten Maßstäben messen lassen. Hierzu ist es auch erforderlich, die Wirksamkeit von bezuschussten Einrichtungen und Projekten in stärkerem Maße zu überprüfen, um die städtischen Finanzmittel zielgerecht zu verteilen. Auch die bisherigen – zum Teil langjährigen – Förderprojekte müssen sich künftig an diesen Zielsetzungen messen lassen.

Eine retrospektive Evaluation der bisherigen Förderprojekte mit dem damit verbundenen erheblichen personellen Ressourcenaufwand erscheint aus Sicht des RGU nicht zielführend. Ende 2020 erfolgt auf Grundlage der neuen Förderrichtlinien eine Evaluation der Projekte im Hinblick auf eine künftige Förderfähigkeit.³

2 Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, verabschiedet am 25. September 2015, „Transformation unserer Welt: die Agenda-2030 für nachhaltige Entwicklung.“, http://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030_agenda/index.html

3 Vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12896 und Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12819.

3. Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der LHM im Gesundheits- und Umweltbereich

Die vorgeschlagene Neufassung der Förderrichtlinien ist als Anlage 4 angefügt. Sie ist wie bislang in drei Teile aufgeteilt.

- Teil 1 Fördergrundsätze**
- Teil 2 Förderverfahren**
- Teil 3 Förderfähige Maßnahmen und Themenbereiche**

3.1 Zu den Änderungen in Teil I und Teil II

Teil I und II betreffen die allgemeinen Fördervoraussetzungen und das Förderverfahren. Die in diesen Teilen vorgesehenen wesentlichen Änderungen sind in Anlage 4 farblich hervorgehoben. Sie bilden zum einen die stadtweiten Mindestanforderungen an Zuwendungsrichtlinien sowie die Vorgaben des Direktoriums (Schreiben vom 18.04.2018) zum Vollzug des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates vom 13.12.2017 zur Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10165 „Gegen jeden Antisemitismus! - Keine Zusammenarbeit mit der antisemitischen BDS-Bewegung („boykott, divestment an sanctions“) ab, zum anderen Anforderungen aus den Fachabteilungen (z. B. Ziffer 19.2 ff.) bzw. des Revisionsamtes (Ziffer 24). Im Übrigen sind redaktionelle Anpassungen an diesen Teilen vorgesehen, etwa zu Ziffer 20.1 und 20.2.

3.2 Zu den Änderungen in Teil III

In Teil III werden die förderfähigen Maßnahmen und Themenbereiche beschrieben und festgelegt. Im Sinne der Qualitätsorientierung werden mit dieser Neufassung der Förderrichtlinien erstmalig übergeordnete Förderkriterien definiert und als Qualitätskriterien für die Bewertung von Förderanträgen eingeführt und damit deutlich herausgehoben. Diese Qualitätskriterien bilden den Rahmen sowohl für die Antragsprüfung als auch für die fachliche Begleitung der regelgeförderten Einrichtungen und Projekte. Als Steuerungsinstrument in der Regelförderung spielt künftig Qualitätsmanagement zur Verstärkung der Outputorientierung in beiden Förderbereichen eine noch wichtigere Rolle. Die bedarfsgerechten konzeptionellen Anpassungen zur Fortentwicklung der Zuschussprojekte innerhalb der Regelförderung erfolgen damit regelmäßig im Rahmen der Zielvereinbarungsgespräche anhand der definierten Förderkriterien.

3.2.1 Gesundheit

Die Festlegung und Definition der förderfähigen Maßnahmen und Themenbereiche des Gesundheitsbereichs in den Förderrichtlinien orientiert sich weitgehend am Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG). Die fachliche Zuordnung der insgesamt 146 Förderprojekte (Stand 2018) im Gesundheitsbereich analog der Festlegung im GDVG ist weiterhin gut geeignet für eine übersichtliche Strukturierung.

Darüber hinaus orientiert sich der Förderbereich Gesundheit an den SDGs, insbesondere an dem Ziel 3 „Gesundheit und Wohlergehen“.

Die Förderbereiche Ambulante Psychiatrie, Ambulante Suchthilfe, Selbsthilfe, Gesundheitsberatung und Gesundheitsversorgung, Geriatrische Versorgung, Rehabilitation, Pflege und Hospizarbeit ergeben sich aus dem Art. 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und S. 3 GDVG. Danach ist die Kommune beauftragt, gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer Sucht, an einer psychischen Krankheit, einer chronischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewähren können, anzubieten (oder zu gewährleisten). Dabei erhält insbesondere die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit sozial benachteiligter, besonders belasteter oder schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung und der Schutz von älteren Menschen einen besonderen Stellenwert. Art. 9 GDVG definiert den Rahmen für den Förderbereich Gesundheitsförderung und Prävention. Sämtliche Behörden für Gesundheit unterstützen zusammen mit anderen auf demselben Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Stellen die Bevölkerung bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie der Schaffung und Erhaltung gesunder Lebensbedingungen.

Eine Auswertung der Schwerpunkte aus den nationalen Gesundheitszielen, dem Präventionsgesetz und der Leitlinie Gesundheit hat gezeigt, dass mit der bestehenden Aufteilung alle wichtigen Themenfelder und Zuständigkeitsbereiche abgedeckt sind. Neue Bedarfslagen können in die bestehende Systematik gut integriert werden. Eine zielgruppenbezogene Analyse zeigt in der bisherigen Fördersystematik einen deutlichen Schwerpunkt im Bereich Angebote für Erwachsene. Zielgruppenspezifische Maßnahmen sind in allen Förderbereichen vorhanden. Der Bereich Kinder und Jugendliche soll künftig einen größeren Schwerpunkt erhalten und insbesondere im Bereich der Projektförderungen ausgebaut werden. Hierzu wird im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention der Fördertopf „Kommunale Gesundheitsförderung“ auf insgesamt 100.000 € aufgestockt, um für zeitlich befristete kleinere Projekte Anschubfinanzierungen

leisten zu können.

Der bislang sehr umfangreiche Förderbereich Gesundheitsförderung/
Gesundheitsberatung wird für mehr Übersichtlichkeit künftig aufgeteilt in zwei
Bereiche:

- a) Gesundheitsförderung und Prävention
- b) Gesundheitsberatung und Gesundheitsversorgung.

3.2.2 Nachhaltigkeit und Umwelt

Für die bestehenden Förderbereiche Umweltschutzprojekte, Umweltschutz –
sonstige Projekte, Umweltberatung – sonstige Projekte und Agenda-21 –
Projekte/Stiftung mit den damit geförderten Projekten ergeben sich Änderungen in
der Zielausrichtung und in der Schwerpunktlegung aus der neuen Orientierung an
den Zielen der Agenda-2030 (vgl. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen
der Landeshauptstadt München im Gesundheits- und Umweltschutzbereich, Punkt
27.2). Mit der Unterzeichnung der Städtetag-Resolution „Agenda-2030 für
Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ in 2016
erklärte die Stadt München, ihre Möglichkeiten zu nutzen, sich für nachhaltige
Entwicklung konkret zu engagieren und eigene Maßnahmen nach innen und außen
noch sichtbarer zu machen. Daraus ergibt sich ein gesamtgesellschaftlicher
Auftrag, dem sich auch die LHM stellt.

Eine Auswertung der Agenda-2030 und ihrer 17 Ziele und 169 Unterziele ergab,
dass bei den bisher geförderten Projekten bereits etliche dieser Ziele und
Unterziele angesprochen wurden. In mehreren Aspekten waren jedoch
Ergänzungen notwendig.

Dies ist mit der Aufnahme der SDGs als Zielekatalog in den hier vorgelegten För-
derrichtlinien erfolgt. Die bisher als „Anhang B“ der Förderrichtlinien aufgeführten
Förderkriterien für Agenda-21-Projekte sind nun in der Neufassung in den Ausführ-
ungen des Teil III „Förderfähige Maßnahmen und Themenbereiche“ unter
„Agenda-2030 und Nachhaltige Entwicklung“ integriert (vgl. Richtlinien für die Ge-
währung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München im Gesundheits- und
Umweltbereich, Punkt 27.2).

Die Förderung orientiert sich schwerpunktmäßig an den SDGs:

SDG 11 - Nachhaltige Städte und Gemeinden

Weltweit schreitet die Urbanisierung voran. Während der Bevölkerungsanstieg in
früheren Jahrhunderten vor allem auf dem Land stattfand, ist er heute

hauptsächlich in den Städten zu verzeichnen. Mitte des 20. Jahrhunderts lebten 30 Prozent der Menschen in den urbanen Zentren der Welt. Heute sind es über 50 Prozent – Tendenz steigend. Bis 2050 werden voraussichtlich 80 Prozent der Weltbevölkerung in Städten leben.

Die Potenziale von Städten für die Entwicklung eines Landes sind enorm und werden oft noch viel zu wenig genutzt.

Bürgerinnen und Bürgern soll eine politische und wirtschaftliche Beteiligung möglich sein, negative ökologische Folgen des städtischen Wachstums zu begrenzen und die natürlichen Lebensgrundlagen der Städte und ihres Umlandes zu erhalten.

SDG 3 - Gesundheit und Wohlergehen

Gesundheit ist Ziel, Voraussetzung und Ergebnis von nachhaltiger Entwicklung. Ihre Förderung ist ein Gebot der Menschlichkeit und Bestandteil verantwortungsvoller Regierungsführung. Die Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Menschen ist darum eine unserer wichtigsten Aufgaben.

SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie

Ohne Energie ist Entwicklung nicht möglich. Die Weltgemeinschaft steht dadurch vor einer großen Herausforderung. Zugleich muss aber der Klimawandel aufgehalten und die Umwelt entlastet werden. Dazu muss der weltweite Energieverbrauch insgesamt sinken und erneuerbare Energiequellen müssen noch viel intensiver genutzt werden als bisher.

SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz

Der Klimawandel stoppt nicht an Ländergrenzen und seine Auswirkungen beschränken sich nicht auf einzelne Politikfelder, Wirtschaftszweige oder soziale Gruppen. Maßnahmen zum Klimaschutz müssen bereits auf kommunaler Ebene beginnen.

Neue Aufteilung der Förderbereiche:

„Agenda-2030-Förderung“ und „Umwelt-Förderung“

In Folge der Neufassung der Förderrichtlinien soll - auch zur einfacheren Handhabung und im Interesse einer verbesserten Übersichtlichkeit - der bisherige Förderbereich „Umwelt“, künftig einheitlich als Förderbereich „Nachhaltigkeit und Umwelt“ bezeichnet werden und nur noch die zwei Bereiche „Agenda-2030-Förderung“ und „Umwelt-Förderung“ beinhalten. Die bisherigen Förderbereiche *Umweltschutzprojekte*, *Umweltschutz – sonstige Projekte*, *Umweltberatung – sonstige Projekte* und LAM21 werden entsprechend überführt.

Weiterentwicklung des Förderwesens

In Anlehnung an die SDGs sollen hier Fördermaßnahmen angestrebt werden, die helfen, die Ziele der Agenda 2030, schwerpunktmäßig die Ziele 3, 7, 11 und 13 für eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Unterstützt werden können bürgerschaftlich initiierte, kreative Ideen und auf Kooperation bedachte Vorhaben, die

- die Verbesserung der ökologischen Tragfähigkeit, der sozialen Gerechtigkeit und des sozialen Zusammenhalts sowie der ökonomischen Nachhaltigkeit anstreben,
- die Auswirkungen unseres Handelns auf zukünftige Generationen berücksichtigen,
- neue Wege des Handelns mittels institutioneller Zusammenarbeit und Innovation beschreiten,
- Beiträge für die „Zukunftsfähige Stadt“ entwickeln,
- Bildungsbeiträge im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) leisten,
- mit ihrem Schwerpunkt in nachhaltiger Ernährung und Nahrungsmittelproduktion eine nachhaltige Landwirtschaft unterstützen und
- seitens der Fördernehmerinnen und -nehmer politisch neutral durchgeführt und umgesetzt werden.

Darüber hinaus sollen durch die gezielte Förderung von Umweltprojekten Umweltschutz-Initiativen und -Vereine in München unterstützt werden, die sich für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen und hierzu konkrete Maßnahmen oder Aktionen in München planen oder durchführen.

Die Maßnahmen sollen Beiträge zur Agenda-2030 auf kommunaler Ebene leisten und Aspekte der globalen Nachhaltigkeitsziele, der SDGs bedienen wie z. B.

- Aufklärung, Information und Beratung über ökologische Zusammenhänge,
- Förderung des Umweltbewusstseins und nachhaltigen Verhaltens,
- Durchführung von Maßnahmen und Projekten im Bereich Energiesparen,
- Klimaschutz und Klimaanpassung,
- Durchführung von Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes sowie zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversität),
- Durchführung von Maßnahmen für Nachhaltigkeit in Mobilität und Verkehr, zum Beispiel durch regenerative Antriebe und E-Mobilität und
- Durchführung von Maßnahmen zum Lärmschutz und der Luftreinhaltung.

4. Zum Stadtratsantrag „Gesundheitsvorsorge“

Mit dem Antrag „Gesundheitsvorsorge“ (Antrag Nr. 08-14 / A 02298) vom 17.03.2011 der SPD-Stadtratsfraktion (Anlage 1) wurde das RGU „gebeten, die städtische Politik der Gesundheitsvorsorge darzustellen“, um dem Stadtrat einen „Überblick über die

Situation kommunaler Gesundheitsvorsorge in München zu verschaffen“.
Mit der Sitzungsvorlage „Gesundheitsvorsorge“, Nr. 08-14 / V 07046 im Gesundheitsausschuss vom 07.07.2011 wurde die kommunale Gesundheitsvorsorge in München dargestellt und vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig beauftragte der Stadtrat das Referat für Gesundheit und Umwelt, die Vorlage fortzuschreiben, mit zwei Zielrichtungen:

a) „die Fördersystematik darzustellen und weiterzuentwickeln“ - dieser Teil des Antrags wird mit den vorangegangenen Ausführungen in Kapitel 2 und 3 erledigt.

b) „eine Strategie kommunaler Gesundheitsvorsorge - unter Einbeziehung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach § 20 SGB V - in einer ausdifferenzierten Großstadtgesellschaft zu konzeptionieren“.

Damit sind die Leistungen der Krankenkassen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung angesprochen, die inzwischen durch das Präventionsgesetz geregelt sind. Das Präventionsgesetz und seine Auswirkungen für die kommunale Gesundheitsvorsorge, insbesondere für die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und die koordinierende Funktion der Kommune, wurde in der Sitzungsvorlage für den Gesundheitsausschuss am 13.10.2016 „Das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention - Umsetzung in München“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06806) ausführlich dargestellt. In diesem Zusammenhang wurde das RGU auch beauftragt, alle zwei Jahre über die Verwendung der Fördermittel aus dem Präventionsgesetz zu berichten. Die Berichterstattung ist erstmals für das 4. Quartal 2018 geplant.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Dr. Ingo Mittermaier, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, die Gleichstellungsstelle für Frauen, der Ausländerbeirat, der Seniorenbeirat, das Sozialreferat, die Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, die Stelle für Interkulturelle Arbeit sowie das Direktorium, die Stadtkämmerei und das Revisionsamt haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der vom Referat für Gesundheit und Umwelt vorgelegten Überarbeitung der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München im Gesundheits- und Umweltbereich“ (Anlage 4) wird zugestimmt.
2. Die überarbeiteten Richtlinien (Anlage 4) treten am 01.01.2019 in Kraft.
3. Der Antrag Nr. 08-14 / A 02298 „Gesundheitsvorsorge“ der SPD Stadtratsfraktion vom 17.03.2011 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Der Auftrag aus der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08758 vom 26.07.2017 „Regelförderung von umweltbezogenen Einrichtungen und Projekten“ ist damit erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).